

ZOLTÁN VÉGH

Literatur, Zensur und Freiheit der Kunst*

Der Beziehung von Literatur und Recht kann man sich von den unterschiedlichsten Standpunkten aus nähern. Einerseits kann Thema der Betrachtung der juristische Inhalt literarischer Werke sein.¹ Dabei soll natürlich der weite Bereich der Kriminalromane ausgespart bleiben, auch wenn in der heutigen Romanliteratur eine gewaltige Menge an auch literarisch interessanten Werken produziert wird, die sich auch mit aktuellen politischen und sozialen Fragestellungen befassen. Der primäre Zweck liegt aber eindeutig in der Erzeugung von Spannung und der Aufdeckung von kriminellen Handlungen und weniger an der juristischen Abwägung und Fragestellung.

Zum anderen kann man sich der Literatur von außen nähern und untersuchen, in welcher Weise Literatur in der Gesellschaftsordnung eingebettet ist, welchen Einfluss sie auf die gesellschaftliche Ordnung ausüben kann und wie weit sie damit mit der aktuellen Rechtsordnung einer bestimmten Gesellschaft in Konflikt geraten kann.

Damit sind bereits die Grenzen unserer Betrachtung abgesteckt. Wir brauchen eine bestimmte Menge literarischer Produkte und eine Rechtsordnung, die u.a. sich die Kontrolle von literarischen Erzeugnissen zur Aufgabe macht. Nicht verwechselt werden darf die Zensur mit der Literaturkritik, die sich ausschließlich mit der literarischen Qualität von schriftlichen Produkten beschäftigen und nicht über Zulässigkeit oder Vorwerfbarkeit des Inhaltes befinden soll.

* Auswahl aus der reichen Literatur: Wolfgang SPEYER: *Büchervernichtung und Zensur des Geistes bei Heiden, Juden und Christen*. Stuttgart, 1981.; Heinrich H. HOUBEN: *Verbotene Literatur von der Klassischen (scil. deutschen) Zeit bis zur Gegenwart*. 2 Bde., Berlin, 1924., Neudruck: Olms Verlag, Hildesheim, 1965.; Hans J. SCHÜTZ: *Verbotene Bücher, Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller*. Beck'sche Reihe (BsR) 415, München, 1990.; Bodo PLACHTA: *Zensur*: Reclams Universalbibliothek Nr. 17660. Stuttgart, 2006.; József JANKOVICS – S. Katalin NÉMETH (Hg.): *Freiheitsstufen der Literaturverbreitung, Zensurfragen, verbotene und verfolgte Bücher*. In: Wolfenbütteler Abh. zur Renaissanceforschung Bd. 18.; Hubert WOLF: *INDEX, Der Vatikan und die verbotenen Bücher*. München, 2006.; Julius MARX: *Die österreichische Zensur im Vormärz*. Wien, 1959.

¹ So z.B. geht es in der antiken Tragödie „Antigone“ von Sophokles um die Frage, in welchem Verhältnis Menschlichkeit, göttliches Gebot und Herrscherwillkür zu einander stehen und was befolgt werden muss. Heinrich von Kleists Novelle, Michael Kohlhaas, schildert den unbeugsamen Willen eines sich zu Unrecht verfolgt Fühlenden, bis er selbst im Kampf für Gerechtigkeit kriminell wird.

1. Zensur ist die (behördliche) Kontrolle und gegebenenfalls das Verbot und die Unterdrückung von Druckwerken, die nach bekanntgegebenen oder auch willkürlichen Kriterien erfolgt.² Daraus folgt, dass es sich immer um ein Über- und Unterordnungsverhältnis handelt, das heißt, dass eine mit Exekutivgewalt ausgestattete Institution das Recht hat oder sich dieses anmaßt, geistige Produkte von Rechtsunterworfenen zu beurteilen und an den von ihnen selbst gesetzten Maßstäben zu messen. Willens- und Meinungsäußerungen der Produzenten unterliegen der obrigkeitlichen Kontrolle und werden im Konfliktsfalle verboten und vernichtet.³

Seit es literarische und künstlerische Produkte gibt, finden wir auch das Bestreben der Obrigkeit, Kontrolle über solche Erzeugnisse auszuüben. Wegen der weitaus größeren Verbreitung von Presseprodukten ist die Kontrolle über diese immer ein besonderes Anliegen der Obrigkeit gewesen, auch heute begegnen wir immer wieder dem Versuch, die Pressefreiheit zu untergraben.

Legitimiert soll dieses Bestreben durch den Anspruch werden, die staatliche, gesellschaftliche und sittliche Ordnung aufrecht zu erhalten. In der überwiegenden Zahl der Fälle hat es sich aber erwiesen, dass es sich ausschließlich um die Erhaltung der Macht handelt, um die Unterdrückung solcher Ideen, die demokratische Mitwirkung fordern und autoritäre und absolutistische Systeme bekämpfen.

Es war daher eines der wichtigsten Anliegen der politischen Entwicklung v.a. des 19. Jahrhunderts, einen Katalog von Grundfreiheiten und Menschenrechten zu erstellen, die durch staatliche Eingriffe entweder gar nicht, oder bei Vorliegen von öffentlichen Interessen nur nach gesetzlich festgelegten Kriterien eingeschränkt werden sollten.

Als Produkt des aufgeklärten Naturrechtes hat daher das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (ABGB) in seinem § 16 (1) festgehalten: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Diese nicht weiter präzisierten Rechte haben ihre Ausformung in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 erfahren:

Art 13 StGG:⁴ (1) Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

² PLACHTA, 2006. S. 15. definiert Zensur „...als die Überprüfung einer Äußerung über eine Sache oder Person hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit geltenden Regeln als Voraussetzung für jede Form von Kommunikation und deren Wirksamkeit.“ ULLA OTTO: *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*. Stuttgart, 1968. S. 3. definiert Zensur kurz „als autoritäre Kontrolle menschlicher Äußerungen“.

³ S. dazu Hermann RAFETSEDER: *Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel*. Wien, Köln 1988.; Gerhard SAUDER: *Die Bücherverbrennung. Zum 10. Mai 1933*. München, 1983.; SPEYER, 1981. S. 30.

⁴ Dass dieses StGG (Abk.: Staatsgrundgesetz) auf erbitterten Widerstand der Katholischen Kirche stieß, ist aus einer Allokution Papst Pius IX. aus 1868 ersichtlich: „Am 21. Dez. vorigen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein abscheuliches Gesetz als Staatsgrundgesetz erlassen worden, das in allen Reichsteilen die volle Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft, Unterrichts- und Erziehungsfreiheit sowie Gleichstellung der vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaften gewährleistet. Ihr seht, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen derartige abscheuliche Gesetze der österreichischen Regierung sind, die der Lehre der katholischen Kirche, deren Autorität, unseres Apostolischen Stuhles Gewalt und Naturrecht zuwiderlaufen.“ Im Weiteren erklärt der Papst alle diese Gesetze für nichtig und droht den Urhebern die Exkommunikation an.

(2) Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Art 17 StGG: Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. (...).

Art 17a:⁵ Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.⁶

Diese Grundgedanken sind im Laufe des 20. Jhds. in fast gleichlautenden Formulierungen in alle Verfassungen der zivilisierten Welt eingeflossen.

Art. 5 des deutschen Grundgesetzes: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.⁷

Die ungarische Verfassung schützt ebenfalls die Meinungs- und Pressefreiheit:⁸

§ 60: A Magyar Köztársaságban mindenkinek joga van a gondolat, a lelkiismeret és a vallás szabadságára.

§ 61: A Magyar Köztársaságban mindenkinek joga van a szabad véleménynyilvánításra, továbbá arra, hogy a közérdekű adatokat megismerje, illetőleg terjessze.

§ 70: A Magyar Köztársaság tisztelgetben tartja és támogatja a tudományos és művészeti élet szabadságát, a tanszabadságát és a tanítás szabadságát.

⁵ Erst 1982 eingefügt. In der Praxis der österreichischen Judikatur entstehen wiederholt Konflikte zwischen der künstlerischen Freiheit und dem Delikt der Herabwürdigung religiöser Lehren. Die Erfahrung lehrt, dass im Zweifel zugunsten der Freiheit der Kunst entschieden wurde und gegen den Schutz der religiösen Gefühle einer größeren Bevölkerungsgruppe.

⁶ In diesem Beitrag würde es zu weit führen, sich mit der Freiheit der bildenden und darstellenden Kunst zu befassen. Aus Gründen, die weiter unten in Zusammenhang mit der Zensurordnung zu besprechen sind, wurden und werden immer wieder solche künstlerische Produkte unterdrückt, vernichtet und ihre Verbreitung auch mit Strafe belegt. Kunstwerke wurden in der Frühzeit oft im Gefolge politischen Wandels entfernt oder zerstört (z.B. im alten Ägypten nach der Abkehr vom Sonnenkult Echnathons, in Rom im Zuge der *damnatio memoriae* eines verbrecherischen Kaisers oder sonstiger Standespersonen, im Ikonoklasmus der religiösen Auseinandersetzungen in Ostrom des 7/8. Jahrhunderts. Eher erheiternd ist die 1559 über Auftrag von Papst Paul IV. erfolgte Übermalung der unbekleideten Körper im jüngsten Gericht Michelangelos in der Sixtinischen Kapelle durch Daniele da Volterra. Aus jüngster Vergangenheit sollte die Verherrlichung der Staatskunst in den totalitären Regimen des Ostens und des Westens nicht vergessen werden. In Deutschland wurde in der Ausstellung „Entartete Kunst“ am 19. Juli 1937 in München eine ganze Generation der bildenden Künstler an den Pranger gestellt und versucht, sie der Lächerlichkeit preiszugeben. In Russland und seinen Satelliten herrschte der „sozialistische Realismus“.

⁷ Es ist bezeichnend für die Entstehungszeit des Grundgesetzes (1949), dass ein so elementares Medium unserer Tage, das Fernsehen, noch nicht erwähnt wird.

⁸ Die ungarische Verfassung § 60: In der Ungarischen Republik hat jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. § 61: In der Ungarischen Republik hat jedermann das Recht der freien Meinungsäußerung sowie darauf, Daten von öffentlichem Interesse kennenzulernen bzw. zu verbreiten. § 70: Die Ungarische Republik respektiert und unterstützt die Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens, die Lernfreiheit und die Lehrfreiheit.

Fast wortgleich begegnen uns in der europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9 und 10) und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art. 18 und 19) die Bestimmungen über den Schutz der Meinungs-, Gewissens- und Wissenschaftsfreiheit, die ja auch von allen Mitgliedern als staatliches Recht rezipiert worden sind.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Grundrechte nur insoweit schützenswert sind, als sie nicht mit den Rechten anderer Rechtsgenossen kollidieren oder wenn ein höherrangiges öffentliches Interesse die Beschränkung der individuellen Rechtsausübung erfordert. Diese muss allerdings durch einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen sein und ist so schonend wie möglich auszuüben.⁹

Regelungen aus dem österreichischen Recht, die aber inhaltlich sich auch in anderen Rechtsordnungen finden, sind beispielsweise das Verbotsgesetz (Untersagung der Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne), das Pornographiegesezt¹⁰ und das Kinderpornographiegesezt, das strafgesetzliche Verbot der Herabwürdigung religiöser Lehren (StGB § 188), das Gutheißen und die Aufforderung zu einer Straftat (StGB § 282). Der privaten Verfolgung sind Ehrenbeleidigungen vorbehalten, sofern sie an die Öffentlichkeit gelangen. Werden sie in einem Druckwerk vorgenommen, kann dies im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Beleidigten neben einer Strafzahlung an den Beleidigten v.a. zur Streichung(Schwärzung) bestimmter Passagen des Buches aber auch bis zur völligen Einziehung führen.¹¹

Die Regierung des Ständestaates zwischen 1934 und 1938 erließ im Jahre 1935 ein Gesetz zur Unterdrückung staatsfeindlicher Schriften, gerne 1938 von der deutschen Besatzung übernommen und erst 1975 aufgehoben.

Die Geschichte der Zensur ist so umfangreich, dass hier nur einige Aspekte beleuchtet werden können. Wie bereits oben betont, setzt eine effiziente Zensur nicht nur die kontrollierenden Organe, sondern auch die entsprechende obrigkeitliche Gewalt voraus. Nur wer die politischen Mittel hat, die der Zensur zum Opfer gefallenen Werke, insbesondere aber die Hersteller dieser Werke i.w.S. entsprechend zu maßregeln, (d.h. die Werke einzuziehen und die Hersteller mit Gewalt am Vertrieb zu hindern, sie auch durch geeignete Strafmaßnahmen von der Herstellung weiterer Werke abzuhalten), kann eine wirksame Zensur ausüben. Die Zensur ist daher eine Frage der Macht und der Machterhaltung. Es kommen daher in der Gegenwart praktisch nur mehr staatliche Institutionen in Frage. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts war, wie wir in der Allokution Pius IX. gesehen haben¹², auch die katholische Kirche eine Trägerin solcher Zwangsgewalt. Während die weltliche Macht der katholischen Kirche in der Zwischenzeit im wesentlichen erloschen ist, sodass sie nicht mehr durch ihre Strafmaßnahmen die bürgerliche Existenz, ja sogar das Leben ihrer Gläubigen beeinträchtigen

⁹ Das ABGB kennt im § 1295 (2) das sogenannte Schikaneverbot, das eine ausschließlich missbräuchliche Ausübung eines Rechtes in Schädigungsabsicht verbietet; vgl. Mietrechtsgesetz § 27 (7).

¹⁰ Vorläufer war ein deutsches „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ vom 18. Dez. 1926, kurz „Schund-u. Schmutzgesetz“ genannt.

¹¹ Dies ist dem bedeutenden österreichischen Autor Thomas Bernhard mehrmals widerfahren.

¹² Ob. Anm. 7.

kann, erwachsen in den theokratischen islamistisch geprägten Staaten neue Bedrohungssituationen.¹³

Die Geschichte der Zensur ist so alt wie die Literatur selbst. Um nur einige herausragende Beispiele zu nennen: um 415 v. Chr. wurden die Schriften des Sophisten Protagoras auf dem Marktplatz von Athen wegen des Vorwurfes der Asebie (Gottlosigkeit) verbrannt. Die Asebie-Prozesse wurden auf Grund eines Gesetzes von 432 v. Chr. wegen „Leugnung oder Missachtung der Staatsgötter gegen Sophisten und Naturphilosophen angestrengt, deren physikalische Welterklärung die überkommenen Anschauungen in Frage stellte und die staatliche Ordnung gefährdete.“¹⁴ Ein ebenso bekanntes Opfer der Zensur war P. Ovidius Naso (43 v. bis 17 n. Chr.) unter Kaiser Augustus, der 8. n. Chr. von diesem nach Tomis am Schwarzen Meer verbannt wurde. Seine Werke wurden aus allen Bibliotheken entfernt. Offiziell wurde ihm vorgeworfen, Zeuge eines Ehebruchs der Enkelin des Kaisers Julia mit Silanus gewesen zu sein, ohne diesen angezeigt zu haben.¹⁵ In Wirklichkeit ging es aber um die unsittlichen Werke Ovids, so insbesondere um die „Ars amatoria“, eine kunstvolle Anleitung in Liebesfragen und um die Forderung nach freier Liebe mit Freigelassenen, was vor allem für die Angehörigen der senatorischen Stände ein Ehehindernis war.¹⁶

Aus der Fülle unterschiedlicher Versuche, die freie Willens- und Meinungsäußerung zu reglementieren und zu unterdrücken, können nur zwei wesentliche Linien aufgezeigt werden. Einerseits die staatlichen (hier wird grundsätzlich immer auf den Bereich des Römisch-Deutschen Reiches Bezug genommen) Versuche, hier regulierend einzugreifen, zum anderen die Entwicklung des Index, des Katalogs der verbotenen Bücher der katholischen Kirche. Dazu muss aber gesagt werden, dass staatliche und kirchliche Macht sehr oft Hand in Hand gingen, wenn es um die Unterdrückung der Meinungsfreiheit ging. Dies hing mit der gegenseitigen Abhängigkeit der beiden tragenden Säulen der europäischen Geschichte zusammen. Der Staat und seine Herrscher, die sich auf ihr Gottesgnadentum beriefen, brauchten als Stütze ihrer Position den Segen und das Wohlwollen der Kirche. Die Kirche wiederum war auf politische und militärische Unterstützung durch die staatlichen Machthaber angewiesen. Beide aber suchten mit allen Mitteln ihre Machtpositionen zu erhalten. Somit war jeder Versuch, Autoritäten in Frage zu stellen, ein Angriff auf beide Institutionen. In ihrem jahrhundertelangen Kampf um die Vorherrschaft (Investiturstreit, Kreuzzüge, Babylonische Gefangenschaft in Avignon) waren sich jedenfalls beide Institutionen einig im Kampf um die Machterhaltung.

Der Auslöser für die radikale Verfolgung unliebsamer Schriften war die „Erfindung“ und die Verbreitung des Buchdruckes. Jetzt war man unabhängig von der mühsamen und langwierigen Herstellung von Handschriften in dumpfen Klosterbibliotheken, jetzt

¹³ Nach dem Erscheinen der „Satanic Verses“ von Salman Rushdie 1988 wurde er von den Religionsführern auf eine Todesliste gesetzt. Ebenso erging es Kurt Westergaard nach der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in der dänischen Jyllands-Posten am 30. September 2005.

¹⁴ SCHÜTZ, 1990. S. 27.

¹⁵ Augustus war bemüht, durch eine Vielzahl von Gesetzen (*Lex Iulia de maritandis ordinibus* 18. v. Chr., *Lex Papia Poppaea* 9. n. Chr. und eine *Lex Iulia de adulteriis coercendis* von 18 v. Chr.) die Ehemoral zu heben.

¹⁶ SPEYER, 1981. S. 61 ff., 94 ff., und *passim*.

konnte die Verbreitung von Schriftwerken auf kommerzielle Basis gestellt werden. Bemerkenswerter Weise gehen die ersten Zensurvorschriften von der Kirche aus. 1479 ermächtigt Papst Sixtus IV. die Universität Köln, gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Schriften einzuschreiten. Ein Edikt des Mainzer Erzbischofs von 1485 verurteilt den Missbrauch der Kunst des Druckens nur zum Zwecke des Gelderwerbs und ordnet für alle Übersetzungen(!) aus dem Lateinischen, Griechischen oder anderen Sprachen die Vorzensur an.¹⁷ 1496 ernennt Kaiser Maximilian einen „Generalsuperintendenten des Bücherwesens in ganz Teutschland“ und nimmt damit ein kaiserliches Hoheitsrecht im Bereich des Bücherwesens für sich in Anspruch. Das erste kaiserliche Buchverbot betraf „die den Juden günstigen, dem Christenglauben nachteiligen Bücher des Dr. Johannes Reuchlin.“¹⁸ Im Gefolge der Reformation verbot Kaiser Karl V. Druck, Verwaltung und Lektüre der Schriften Martin Luthers¹⁹ und bestärkte es mehrfach im Wormser Edikt des selben Jahres. „Der Römischen Kayserlichen Majestät reformierte und gebesserte Policy-Ordnung“ von 1577 präziserte die früheren Verbote.²⁰ Im Reich war damit längere Zeit die Zensurgesetzgebung abgeschlossen. In den Niederlanden herrschte Liberalität und das machte sie zu einem Zentrum der Wissenschaft und des Verlagswesens. Im Heiligen Römischen Reich wurde die Zensurgesetzgebung zu Anfang des 18. Jahrhunderts wieder belebt. Ein Edikt von Kaiser Karl VI. von 1715 wurde durch spätere Edikte von Maria Theresia und Leopold II. noch verschärft. Ein 1754 erschienener Index staatlich verbotener Bücher enthielt 4615 Titel, darunter kurioser Weise auch diesen Index selbst, da dieser als Reklame für die verbotenen Schriften dienen konnte und die Neugier nur geweckt hätte. Friedrich Wilhelm II. erließ 1788 ein neues Zensuredikt. In Österreich erlebte die Zensur in der Metternich-Ära eine neue Blüte. In Ergänzung und Verschärfung einer „Zensurvorschrift vom 22. Februar 1795“²¹ wurde die Zensurvorschrift vom 14. September 1810 erlassen.²²

§ 6. Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher, müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden Censurgesetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u.s.w. geradezu, oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche

¹⁷ Es ist bemerkenswert, dass diese Vorschriften bereits vor der Reformation und der Verbreitung der Schriften von Martin Luther erfolgten, dass vielmehr der allgemeine Zugang zu Druckwerken die Sorge ausgelöst hat.

¹⁸ SCHÜTZ, 1990. S. 18

¹⁹ Es wird berichtet, dass trotz der Verbote oft am Markt unmittelbar neben den ausgehängten kaiserlichen Edikten die Schriften Luthers ungestört verkauft wurden.

²⁰ Verleger sollen „keine Bücher / klein oder groß / wie die Namen haben möchten / in Truck ausgehen lassen / die selben seyen dann zuvor durch die ordentliche Obrigkeit eines jeden Ortes / oder ihre dazu Verordnete besichtigt und der Lehr der Christl. Kirchen / desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden / dazu dass sie nit auffrührerisch oder schmähsch / es treff gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder sondere Personen an, und deshalb approbiert und zugelassen.

²¹ § 15: 'Ausnahmen für den Kauf durch privilegierte Personen oder für die Ausfuhr ins Ausland können nicht gewährt werden „bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-, sitten- oder staatswidrig oder pasquillantisch (scil. Pasquill = Schmähschrift), ehrenrührerisch und offenbar boshaft sind“ und sind daher ohne weiteres vom Revisionsamte zu vertilgen.

²² Beide Zensurverordnungen zit. nach MARX, 1959. S. 68 ff.

weder auf den Verstand noch auf das Herz vorteilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher allen Ernstes getrachtet werden, der so nachhaltigen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen. Dabey versteht sich von selbst, daß hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint seyn können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleyen als ihre ewige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinsten füllen.

§ 10. Schriften, welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dynastie, oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht, Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Band zwischen Unterthanen und Fürst locker zu machen, die christliche, und vorzüglich die katholische Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher welche den Socianismus (= auch Sozinianismus, Sozzianismus, eine antitrinitarische Lehre benannt nach Lelio und Fausto Sozzini, Verbreitung v.a. in Polen), Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmäh-schriften aller Art, sind so wenig geeignet, das Glück Einzelner, und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als sie selbes vielmehr vom Grunde aus zerstören, und können daher so wenig auf Nachsicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anspruch machen. Sie sind nach der Strenge der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 15. Von jetzt an erhält die Censur nur folgende Formeln für gedruckte Werke.

1. Admittitur, 2. Transeat. 3. Erga Schedam conced. 4. Damnatur.²³ Aus beiden Texten geht die Zielsetzung der Zensurvorschriften eindeutig hervor. Geschützt werden sollen die (Staats-)Religion, die guten moralischen Sitten, der Bestand des Staates. Weiters sollte Schutz vor verleumderischen Anwürfen gegen schützenswerte Personen geboten werden, ohne dass dieser Personenkreis besonders präzisiert wurde. Die §§ 6 und 10 vom 14. September 1810 stellen ausdrücklich den Monarchen und die Angehörigen des Hauses Habsburg unter den Schutz der Verordnung. Verblüffend ist die Attacke gegen die Trivialliteratur. Was weder das Herz noch den Verstand bildet, sondern nur die Sinnlichkeit fördert, soll verbannt werden. Die sogenannte Romanen-Lektüre, Liebes- und Phantasiliteratur und Abenteuerromane können nur die Unzufriedenheit mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zuständen anstacheln und sind daher eine Gefahr für den Bestand der staatlichen Ordnung. Gewöhnlich versucht man mit seichter Unterhaltungsliteratur die Massen zu beruhigen und ihre Gedanken von revolutionären Ideen abzulenken, die Zensurverordnung wollte dies offensichtlich über den Umweg der Erbauungsliteratur erreichen. Die politischen Strömungen und Unruhen in ganz Europa ab 1848 führten schrittweise zu einer Lockerung der Zensur,²⁴ ohne diese ganz zu beseitigen. Schließlich konnte die Entwicklung nicht mehr gebremst werden und mündete im Kaiserreich in den bereits besprochenen Staatsgrundgesetzen von 1867.

²³ Ein Werk mit der Klassifizierung 1 darf generell verbreitet werden, ein solches nach 2 kann frei verkauft werden, Werbung in Zeitungen ist nicht erlaubt, ein Werk nach 3 darf von Geschäftsmännern und Wissenschaftern mit Reverse von der Polizeyhofstelle gelesen werden, 4 nur mit Erlaubnis der Polizeyhofstelle, wobei zusätzlich vierteljährlich Sr. Majestät eine Liste der Personen und der Werke, für die die Erlaubnis erteilt wurde, vorzulegen ist.

²⁴ Erste Erfolge waren die Ersetzung der Vorzensur durch die erst nachträglich durchgeführte Überprüfung.

2. Kirchliche Zensur. Neben der Zensur durch staatliche Autoritäten begegnen wir der Zensur im Bereich der katholischen Kirche als der zweiten Trägerin repressiver Gewalt. Es dauerte mehrere Jahrhunderte, bis sich in der frühchristlichen Kirche ein Grundstock von Glaubenswahrheiten und religiösen Schriften herauskristallisierte. Nach dem Toleranzedikt Kaiser Konstantins von 313 wurden die Glaubensinhalte beim Konzil von Nicaea 325 im Glaubensbekenntnis niedergelegt. Hierbei wurde auch im wesentlichen der Kanon jener Bücher festgelegt, die als Glaubensgrundlage zu dienen hatten (45/46 B. Altes Testament und 27 B. Neues Testament, wobei letzteres erst im Laufe des 4. Jahrhunderts vollständig seine endgültige Ordnung fand²⁵). Theodosius I. erklärte 380 das Nicaenum für verbindlich (dies gilt als das Datum der Einführung der „katholischen“ Lehre als Staatsreligion) und verlieh den Beschlüssen der zwei ökumenischen Konzile von Konstantinopel 381 Gesetzeskraft, indem er sich vom Arianismus abwandte. Die Geschichte der christlichen Kirche ist auch die Geschichte der Auseinandersetzung mit abweichenden theologischen Lehren, die mit geistlichen Strafandrohungen und auch mit physischer Gewalt verfolgt wurden. Die Belegung mit dem Kirchenbann (Exkommunikation) war zugleich die Vernichtung der bürgerlichen Existenz. Der Staat leistete dabei Hilfe, weil er die Kirche als Stabilisierungsfaktor auch der staatlichen Gewalt betrachtete.

Erste Ansätze, Bücher mit abweichenden theologischen Lehren auf Verbotslisten zu setzen, finden wir in einem *Decretum Gelasianum* von 494, in dem ca. 60 Bücher verurteilt werden. Neben unterschiedlich intensiven Versuchen, häretische Schriften zu unterdrücken, finden wir erste Ansätze einer organisierten Zensur in der spanischen Inquisition, die im Zuge der Reconquista 1482/84 entstand. Trotz ihrer kirchlichen Funktion und Legitimation war sie in erster Linie eine staatliche Einrichtung, die auch die Rechtgläubigkeit der übergetretenen Juden und Mauren überprüfen sollte, wobei bis Ende dieses Jahrhunderts etwa 2000 Personen, vorwiegend Juden verbrannt wurden. Dies verlangte natürlich auch die Kontrolle und die Vernichtung von häretischen und heidnischen Druckwerken.

Ein erster Versuch von Papst Innozenz VIII. von 1487 mit der Bulle *Inter multiplices* die Vorzensur für alle Druckwerke einzuführen, blieb weitgehend erfolglos. Aufgeschreckt durch die Erfolge der Reformation gründet Papst Paul III. 1542 die „Heilige Römische und Universale Inquisition“ mit der Hauptaufgabe, die Häresie, sprich den Protestantismus, zu bekämpfen.²⁶ 1544 wird ein erster „*Index librorum prohibitorum*“ erstellt, der 1559 erstmals offiziell publiziert wird. Die indizierten Bücher werden in drei Kategorien eingeteilt:²⁷

²⁵ Zwangsläufig wurde daher eine große Zahl von religiösen mündlichen und schriftlichen Überlieferungen (die sogenannten „apokryphen Schriften“) geächtet und nach Möglichkeit vernichtet. Sie bilden heute zum Teil die Grundlagen für pseudoreligiöse „Aufdeckungsliteratur“ wie z.B. Dan Brown, Illuminati oder Sakrileg („Der Da Vinci-Code“). Dies löst wiederum Sekundärliteratur wie „Die Wahrheit über den Da Vinci-Code“; „Das Sakrileg“ entschlüsselt von Dan Burstein u.a. aus.

²⁶ PLACHTA, 2006. S. 33.

²⁷ Innerhalb der Kategorien gab es wieder drei Gruppierungen: 1. *Auctores primae classis* enthielt alphabetisch alle Verfasser, deren Werke generell indiziert waren. 2. *Certorum auctorum libri prohibiti* verzeichnete verbotene Einzeltitel und deren Verfasser. 3. *Incertorum auctorum libri prohibiti* verzeichnete Werke unbekannter Verfasser; vgl. PLACHTA, 2006. S. 30.

1) Verboten werden Bücher, die von Häretikern verfasst oder häretischen Inhalts waren. 2) Unzüchtige oder moralisch anstößige Bücher (klassische erotische Literatur wurde *propter sermonis elegantiam et proprietatem* einem erwachsenen Leserkreis gestattet). 3) Alle Bücher, die von Weissagung,²⁸ Giftmischerei, Wahrsagerei, Hexerei oder Magie handelten.²⁹

Die Ächtung und Verfolgung von Verstößen gegen dieses Verbot war umfassend. Verboten werden der Druck, die Publikation, der Kauf und Verkauf, der Verleih, das Verschenken, wie auch das Verwahren der indizierten Bücher. Zugleich wird ein umfassender Vernichtungsfeldzug gegen alle involvierten Drucker geführt. Bei 61 Buchdruckern, die solche verbotenen Werke veröffentlicht haben, werden auch alle sonstigen Druckwerke ihrer Druckereien indiziert, d.h., dass sie wirtschaftlich vollkommen ruiniert werden sollen.³⁰

Die Kirche will sich das Vorrecht der religiösen Belehrung erhalten. Daher werden eine Vielzahl von Bibeldrucken indiziert, 30 komplette Bibeln (Altes und Neues Testament), 10 Ausgaben des Neuen Testaments. Alle Übersetzungen in moderne Sprachen werden geschlossen verboten, so die deutsche, englische, französische, spanische, italienische und die flandrische Ausgabe. So soll das Monopol der Glaubensvermittlung abgesichert werden.³¹

Hubert Wolf war einer der ersten, dem eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Index-Materialien gestattet wurde. Eine von ihm betreute Sendung im ZDF (Zweites Deutsches Fernsehen) am 27. 4. 2009 fasste die Geschichte des *Index* prägnant zusammen: Dieser sei ein „Who is Who“ der europäischen Geistesgeschichte. Überblicksartig seien erwähnt: Martin Luther, Giovanni Boccaccio, Niccolò Machiavelli, Honoré de Balzac, Jean-Jacques Rousseau, Michel de Montaigne, Johannes Calvin, Galileo Galilei, Gustave Flaubert, Heinrich Heine, Immanuel Kant, Voltaire, James Joyce, Jean-Paul Sartre, Simone Beauvoir, Denis Diderot, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, Charles de Montesquieu und viele andere.

Im zwanzigsten Jahrhundert erfolgten nur mehr wenige Indizierungen. So wurde etwa Alfred Rosenberg, „Der Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts“ (1934) indiziert. Demgegenüber wurde Adolf Hitlers „Mein Kampf“ zwar wegen seiner Rassentheorien und diverser Irrtümer diskutiert, schlussendlich aber offensichtlich mit Rücksicht auf ein „Staatsoberhaupt“ nicht weiter verfolgt.

Die lange Geschichte der kirchlichen Zensur und des *Index* endete 1965.³² Anläufe, den *Index* schon beim 2. Vatikanischen Konzil abzuschaffen, wurden nicht weiter verfolgt. Papst Paul VI. wertete im Zuge seiner Kurienreform das Heilige Offizium ab, unterstellte die Kongregation für die Glaubenslehre – die bis dahin für den *Index* zuständige Behörde – dem Staatssekretariat und verschwieg bei der Aufzählung der

²⁸ Die Verfolgung dieser Delikte hat eine lange Tradition. Im *Codex Iustinianus* von 529 finden wir den 18. Titel: *De maleficis et mathematicis et ceteris similibus*. Es ist bemerkenswert, dass die dort verzeichneten Kaiserkonstitutionen alle aus dem 4. Jahrhundert stammen, somit nach dem Toleranzedikt erlassen wurden.

²⁹ PLACHTA, 2006. S. 31.

³⁰ WOLF, 2006. S. 27.

³¹ WOLF, 2006. S. 27.

³² WOLF, 2006. S. 244 ff.

Kompetenzen die vom *Codex Iuris Canonici* von 1917 geforderte Kontrolle über die Literatur und die Anzeigepflicht der Bischöfe. Damit war ohne ausdrückliche Aufhebung der *Index* zu einem Ende gekommen. Ob dabei vatikaninterne Intrigen zwischen Alfredo Ottaviani und dem Papst aus seiner Zeit als Erzbischof von Mailand Giovanni B. Montini eine Rolle gespielt haben, sei dahin gestellt.

Die Zensur bildet auch heute und in Zukunft ein Instrument der Machterhaltung. Sie hat zum Teil andere Formen und Betätigungsfelder. Insbesondere schränkt sie die öffentlichen Medien ein. Wir begegnen Versuchen, die Pressefreiheit manchmal auch in demokratischen Staaten einzuengen, wir erleben die Verhinderung von Satellitenübertragungen, die Unterbrechung der Internetkommunikation, das Verbot der Berichterstattung, aber nach wie vor auch die klassische Verbreitungsbeschränkung von literarischen Werken.

Ein Politiker (das Zitat wurde so vielen berühmten Männern in den Mund gelegt, dass sich ihr Ursprung nicht mehr zurückverfolgen lässt), soll zu seinem Gegner gesagt haben: „Ich werde zwar ihre Meinung mit allen zulässigen Mitteln bekämpfen, aber ich werde alles dafür tun, dass sie sie äußern können“. Dies kann ein sinnvolles Motto für den Umgang mit der Meinungsfreiheit sein.

VÉGH ZOLTÁN

Irodalom, cenzúra és a művészet szabadsága

(Összefoglaló)

Az irodalom és a jog különböző módon találkozhatnak. Egy irodalmi mű például egy konkrét jogesettel, vagy egy általános jogelvvvel foglalkozik.

(pl. Antigoné). A detektívregény izgalmat akar teremteni, a cél a tettes leleplezése, nem az irodalmi jó minőség. Az irodalom és a jog valóban ott ütközik, ahol az irodalmi mű tartalma állami vagy egyházi törvények által tiltott témákkal foglalkozik. Hogy valaki vagy valamilyen intézmény cenzúrárt tudjon gyakorolni, feltétel, hogy végrehajtó erővel rendelkezzen. Ezzel a végrehajtó erővel mindig is az állami rendszerek bírtak, a 20. század elejéig a katolikus egyház is. Amióta irodalom létezik, a cenzúra is szerepel. Ahol a mű a társadalom politikai vagy erkölcsi elveit megsérti, a politikai hatalom ellen fellép, az állami vagy egyházi tekintélyt kétségbe vonja, ott az intézmény eltiltással reagál, úgy hogy sokszor a „delikvens“ élete is veszélyeztetve volt és van. Főleg két példán akarom bemutatni a cenzúra szerepét: Az állami oldalon az osztrák-magyar monarchiából származó cenzúra-rendelettel (*Zensur-vorschrift* 1810 szept. 14), az egyházi oldalon az Index-el, a tiltott könyvek listájával (*index librorum prohibitorum*). A cenzúra elvileg az alapjogokkal ütközik, de a politikai hatalom, éppen úgy, mint a teokratikus államokban, mindig talál utakat, hogy a szabad véleménynyilvánítást korlátozni tudja.